

Stellungnahme der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU "Engagement fördern, Ehrenamt stärken, Vereine entlasten - Bürokratie in der Ehrenamts- und Vereinsarbeit abbauen" (BT-Drs. 20/12982).

Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) unterstützt bundesweit das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement mit vielfältigen Angeboten, insbesondere mit Beratungsangeboten zu rechtlichen Fragestellungen.

Die DSEE wurde mit Schreiben vom 27. November 2024 zu einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU "Engagement fördern, Ehrenamt stärken, Vereine entlasten - Bürokratie in der Ehrenamts- und Vereinsarbeit abbauen" (BT-Drs. 20/12982) in den Rechtsausschuss des Bundestages eingeladen und zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung gebeten, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Diese Aufgabe übernimmt sie vor dem Hintergrund ihrer Erfahrung als bundesweit fördernde und operativ tätige Stiftung, die durch ihre Aktivitäten über umfangreiche Kenntnisse der Engagementlandschaft sowie die sie unterstützenden Strukturen in Bund und Ländern verfügt, mit großem Interesse.

I. Ausgangslage

Engagement und Ehrenamt sind ganz wesentliche Säulen unserer demokratischen Gesellschaft. Ohne die ca. 29 Millionen Ehrenamtlichen und ohne die 656.888 zivilgesellschaftlichen Organisationen¹ mit ihren gut 3,7 Mio. Beschäftigten² könnte ein nicht unerheblicher Teil der Leistungen für Gemeinwohl und Demokratie nicht erbracht werden.

Diese Menschen und Organisationen zu unterstützen und ihnen ihr Handeln für das Gemeinwohl möglichst leicht zu machen, ist eine wichtige Aufgabe staatlichen Handelns.

Auch beim Beteiligungsprozess zur Engagementstrategie des Bundes¹, den die DSEE mit organisiert hat, stand das Thema Bürokratieabbau an prominenter Stelle und wurde oft als Hemmnis für das Engagement genannt.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/engagementstrategie-des-bundes-251454> S. 69 ff.

II. Allgemeine systematische Forderungen

Die Forderungen in den Punkten 1-4 („Bürokratiebelastung des Ehrenamts transparent machen“, „25-Prozent-Bürokratieabbauziel im Ehrenamt“, „Bürokratiebremse für das Ehrenamt“ und „Praxischeck Ehrenamt“:) sind als übergeordnete Zielstellungen strukturell nachvollziehbar und zu begrüßen; hierdurch können mögliche Belastungen durch neue Vorschriften für das Ehrenamt bereits im Vorhinein vermieden werden, ohne dass es im Anschluss zum Abbau dieser Hürden kommen muss.

Im Ergebnis wird es sehr darauf ankommen, an welchen konkreten Stellen Bürokratie spürbar abgebaut wird, welche Gesamtwirkung die Erleichterungen und der Abbau von Hürden auf die gemeinnützigen Organisationen haben und wie schnell diese Maßnahmen wirksam werden.

Im Hinblick auf ein realistisches Erwartungsmanagement der Ehrenamtlichen als Zielgruppe wirkt die Zahl von „mindestens 25 %“ in Bezug auf die Absenkung der Bürokratiekosten des Ehrenamts ambitioniert; wichtig ist, dass deutlich wird, an welcher Stelle die Reduzierung der bürokratischen Hürden erreicht werden soll.

Dafür könnte die Bürokratiebremse für das Ehrenamt dienlich sein, die transparent und nachvollziehbar für jede neue Bürokratiebelastung künftig den Abbau von doppelt so viel bisheriger Bürokratiebelastung („One in, two out“-Regel) vorsieht. Dieses Prinzip wird auch in anderen gesetzgeberischen Bereichen gefordert, es wäre somit gut, wenn diese Regelung auch beim Thema Ehrenamt mehr Beachtung und eine konkrete Umsetzung findet.

Auch der Praxischeck „Ehrenamt“, bei der die praktischen Auswirkungen neuer Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf das Ehrenamt systematisch von der Bundesregierung überprüft werden sollen, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Insbesondere die Forderung nach der Einbeziehung von Ehrenamtlichen und Vereinen mit ihren wertvollen praktischen Erfahrungen bei der Überprüfung von neuen Vorhaben des Gesetzgebers erscheint aus Sicht der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt als begrüßenswert und sollte zu geübter Praxis werden, um frühzeitig möglichen negativen Auswirkungen entgegensteuern zu können. Damit könnten später notwendige Korrekturen von Anfang an vermieden werden.

III. Spezifische Forderungen

Zu den weiteren einzelnen aufgeführten Forderungen in dem Papier nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 5:

Reform öffentlicher Beglaubigungen von Satzungs- und Vorstandsänderungen:

Anmeldungen zum Vereinsregister sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die damit notwendige notarielle Beglaubigung ist insbesondere für kleine und mittlere Vereine und ihre ehrenamtlichen Vorstände mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Die Eintragung von Satzungs- und Vorstandsänderungen ist bei gemeinnützigen Vereinen daher konsequent zu vereinfachen. Die Online-Anmeldung muss in der Praxis vom Ausnahme- zum Regelfall werden. Die öffentliche Beglaubigung muss – wie in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz – auch über andere Stellen kostengünstig möglich sein.

Die im Punkt 5 beschriebene Reform der öffentlichen notariellen Beglaubigungen von Satzungs- und Vorstandsänderungen entspräche einer tatsächlich großen Vereinfachung für die Vorstände in den Vereinen und wird zu einer spürbaren Entlastung für die Vereine führen.

Der bisher nach jeder durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung der Satzung und nach jeder Änderung des vertretungsberechtigten Vorstands notwendige Gang zum Notar stellt aus mehreren Gründen ein Hindernis für die größtenteils Ehrenamtlichen in den Vereinen dar:

Zum einen kostet jede dieser Änderungen, bei der ein Notar / eine Notarin mitwirken muss, eine Gebühr, die von dem jeweiligen Verein zu entrichten ist. Diese Gebühren fehlen den Vereinen bei der Umsetzung ihrer ideellen Zwecke.

Zum anderen können Wege bis zum nächsten Notar/ zur nächsten Notarin insbesondere im ländlichen Raum sehr weit sein und sich als eine weitere Hürde erweisen.

Zum dritten kann es auch zu Terminengpässen bei den Notaren / Notarin kommen, sodass längere Wartezeiten nicht ausgeschlossen sind und der Verein dann ohne die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung zunächst weiter mit der alten Satzung arbeiten muss. Diese gilt dann, bis die neue Satzung im Vereinsregister eingetragen ist.

Dies sind Faktoren, die eine Satzungsänderung oder eine Änderung in der Besetzung des vertretungsberechtigten Vorstandes aufwändig, schwerfällig und änderungswürdig erscheinen lassen.

Natürlich darf das Vertrauen in das Vereinsregister dabei nicht beschädigt werden, da der Rechtsverkehr auf die Richtigkeit der Angaben vertrauen können muss und das bisherige Verfahren diesen Schutz bot.

Die immer wieder angeführte „Filter- und Entlastungsfunktion“ der Notare und Notarinnen für Behörden, Justiz und den Wirtschaftsverkehr erscheint auf anderem Weg bei der notariellen Feststellung zur Identität der Beteiligten herstellbar zu sein. Die vorgeschlagene Online-Anmeldung kann ein gangbarer Weg sein, um schnell und kostengünstig die Änderungen im Vereinsregister umzusetzen. Hier sollte eine dem jetzigen Standard vergleichbare sichere digitale Anmeldemöglichkeit geschaffen werden.

Auch eine Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung der Notare und Notarinnen auf andere Stellen -wie es der Vorschlag aufzeigt-, ist ein Weg, dieses Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung kostengünstig oder sogar kostenfrei wahrzunehmen, z.B. über Amtsgerichte oder Grundbucheinsichtsstellen (vgl. BW).

Zu 8.

Ehrenamtliche Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder sehen sich immer häufiger mit Haftungsfragen konfrontiert. Das schreckt vom Ehrenamt ab. Vielen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen fehlen deshalb schon heute ehrenamtlich Aktive. Ihre Vorstände und Mitglieder müssen deshalb bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Fällen nicht-grober Fahrlässigkeit im weiteren Umfang als bisher von der persönlichen Haftung befreit werden.

Die Erweiterung der Haftungsbefreiung bei nicht-grober Fahrlässigkeit ist ein sinnvoller und notwendiger Schritt, der zu begrüßen ist.

Faktisch deckt sich dieser Punkt auch mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 20.11.2024 über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit (siehe hier 20/13749).

Das Thema Haftung ist sehr zentral, wenn es um die Frage geht, warum Menschen sich nicht oder nicht mehr engagieren. Häufig befürchten sie, mit „einem Bein bereits im Gefängnis zu stehen“, wenn sie sich ehrenamtlich engagieren. Diese Sorge führt zu einem spürbaren Rückgang bei der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere die Übernahme einer Vorstandsposition. In der Praxis der juristischen Beratung der DSEE

gab es bereits Fälle, in denen Vereinen -mangels ausreichender Zahl an BewerberInnen für eine Mitarbeit im Vorstand- geraten werden musste, die Liquidation des Vereins in Betracht zu ziehen und diesen letztendlich aufzulösen.

Umso wichtiger ist das Signal, dass die Sprengkraft dieses Themas erkannt wurde und jetzt gezielt gegengesteuert wird, in dem die haftungsrechtliche Privilegierung in § 31a Abs. 1 BGB und auch § 31b Abs. 1 BGB von der bisher geltenden Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von maximal 840,00 € auf die aktuell gültige maximale Höhe der Übungsleiterpauschale von 3.000,00 € gem. § 3 Nr. 26 EStG erweitert wird.

Hier wäre gar an eine generelle Abschaffung der Höchstsätze zu denken.

Andernfalls sollte eine Klarstellung erfolgen: Bezüglich des Punktes („Die gesetzlichen Haftungsprivilegien“ ...“ausgeweitet werden, soweit ihre jährliche Vergütung nicht die Höhe der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale übersteigt.“) wäre ein klarstellender Hinweis wichtig, bis zu welcher Höhe tatsächlich die Haftungsprivilegierung gelten soll, um nicht das Missverständnis entstehen zu lassen, dass es sich um eine additive Betrachtung von Ehrenamts- UND Übungsleiterpauschale handeln soll, sondern der maximale Betrag die Höhe der Übungsleiterpauschale für eine Haftungsprivilegierung darstellen soll.

Zu 9.

Einführung einer „Business Judgement Rule“:

Vorstände von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen brauchen mehr Rechtssicherheit. Treffen sie falsche Entscheidungen, kann das heute schnell zu – teils erheblichen – Konsequenzen führen. Die im Stiftungsrecht bereits geltende zivilrechtliche „Business Judgement Rule“ (§ 84a Abs. 2 Satz 2 BGB) muss daher auch für sie ausdrücklich in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden.

Das Thema der Haftung bereitet -wie unter Punkt 8 dargestellt- ehrenamtlichen Vorständen häufig große Sorgen. Dies kann dazu führen, dass sie die Verantwortung für ein Vorstandsamt nicht übernehmen wollen, aus Furcht vor den Konsequenzen von Entscheidungen, die sich im Nachhinein als falsch herausgestellt haben und auch zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Diese Risiken schrecken Engagierte ab und führen dazu, dass sich immer weniger Menschen bereit erklären, ein Ehrenamt, insbesondere auf Ebene des Vorstands in Organisationen zu übernehmen.

Daher wird seit längerem von verschiedenen Seiten die Forderung, eine Business Judgement Rule im Gemeinnützigkeitsrecht analog zur zivilrechtlichen Regelung für Stiftungen gem. § 84a Abs.2 S.2 BGB einzuführen.

Auch der Bundesrat hat in einer Stellungnahme vom 27.09.2024 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)“ eine Prüfbitten formuliert, „an eine Übertragung der „Business Judgement Rule“, wie sie das Gesellschaftsrecht bereits seit dem Jahr 1997 kennt, auf das Gemeinnützigkeitsrecht zu denken“.

Ziel ist, dass die handelnden Organe mehr Rechtssicherheit und einen weiten Einschätzungsspielraum bekommen. Dies kann dann bei Fehlentscheidungen z. Bsp. bei der Mittelbeschaffung, die aus ex-ante-Sicht zum Zeitpunkt der Entscheidung sinnvoll und richtig waren, sich aber aus ex-post-Sicht als falsch erwiesen haben, nicht sogleich zu ernsthaften Konsequenzen, bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber die für das Stiftungsrecht geltende Regelung in § 84a BGB für Organmitglieder auch im Steuerrecht einfügt und die Business Judgement Rule unabhängig von der Rechtsform in der Abgabenordnung implementiert.

Dies hätte – im Vergleich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, der vorsieht, die Business Judgement Rule in das Bürgerliche Gesetzbuch einzufügen- den Vorteil, dass damit Rechtssicherheit für das Handeln der Organe von allen gemeinnützigen Organisationen geschaffen werden würde, und nicht nur Vereine von dieser Regelung profitieren würden, so wie dies aktuell bei den Stiftungen der Fall ist.

10. Erleichterung beim Datenschutz:

Ehrenamtler müssen oft viel Zeit investieren, um Daten ordnungsgemäß zu schützen. Vor allem in kleinen und mittleren Vereinen stellt das für sie eine unnötige Belastung dar. Vereine sind daher bereits dann von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG zu befreien, wenn sie in der Regel weniger als 50 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Der Antrag, von der Benennungspflicht eines Datenschutzbeauftragten in § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG zu befreien, wenn in der Regel weniger als 50

Personen sich ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, ist ein Ansatz, greift aber nicht weit genug.

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie der Begriff “*ständig* mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt” auszulegen ist. Insbesondere in Strukturen, die stark vom Ehrenamt geprägt sind und sich gerade nicht *ständig* mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, bleibt hier eine Unsicherheit, wie viele Personen tatsächlich unter die aktuelle Definition des § 38 BDSG zu subsumieren sind.

Denkbar wäre, mit einer Präzisierung der Definition, wer als Person *ständig* mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt ist, diese Unsicherheit zu lösen. Hierbei gibt es unserer Meinung nach eine praxistaugliche Möglichkeit in der Schaffung einer Regelung, die im Sinne von Vollzeitäquivalenten im Gesetz aufgenommen werden würde; dies könnte zum einen zu der gewünschten Klarheit und im Ergebnis für Organisationen mit einem hohen Anteil ehrenamtlich tätiger Personen in ihren Strukturen eine echte Entlastung bedeuten (siehe auch hier: [BDSG 202309 Stellungnahme Stiftung Datenschutz](#))

Im Ergebnis bestünde dann häufig formal keine Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten mangels Erreichens der Zahl der “ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten” zu bestellen.

Zu 11.

Anhebung der Übungsleiter- und der Ehrenamtszuschale:

Aufgrund der Inflation und des wachsenden Mangels an nebenberuflich Tätigen ist die die Übungsleiterzuschale auf 3.600 Euro und die Ehrenamtszuschale auf 1.200 Euro anzuheben.

Der Vorschlag der Anhebung der Übungsleiterzuschale auf 3.600,00 € und der Ehrenamtszuschale auf 1.200,00 € kann dazu beitragen, dass sich mehr Menschen in ihrem Engagement wertgeschätzt fühlen oder gar für ein Ehrenamt entscheiden.

Abseits der in diesem Zusammenhang regelmäßig geführten grundsätzlichen Debatte der „Monetarisierung im Ehrenamt“ ist bei jeder Erhöhung der Zuschalen zu bedenken, dass finanzstärkeren steuerbegünstigten Organisationen es leichter fallen dürfte, eine höhere

Aufwandspauschale bis hin zur Maximalsumme ihren Ehrenamtlichen jeweils zu zahlen als steuerbegünstigten Organisationen, bei denen der finanzielle Spielraum deutlich begrenzter ist.

Im Ergebnis könnten somit steuerbegünstigte Organisationen mit kleinem Budget, die ebenfalls auf die Mitwirkung von Ehrenamtlichen bei der Umsetzung ihrer Projekte angewiesen sind, weiter unter Druck geraten, entsprechend fähige und für die Aufgabe passende Engagierte zu finden, weil deren finanzielle Möglichkeiten für potentiell Engagierte im Vergleich zu finanzstärkeren steuerbegünstigten Organisationen als finanziell weniger interessant erscheint.

Zu 12.

Erhöhung des Prüfungsintervalls der Gemeinnützigkeit von drei auf fünf Jahre:

Die Gemeinnützigkeitsprüfung stellt Ehrenamtler und Vereine regelmäßig vor große Herausforderungen. Der zeitliche Aufwand für das Ausfüllen der Gemeinnützigkeitserklärung und das Zusammenstellen der erforderlichen Nachweise ist hoch. Der Prüfungsintervall für die Gemeinnützigkeit ist daher von drei auf fünf Jahre zu erhöhen.

Die Erhöhung des Prüfungsintervalls der Gemeinnützigkeit von drei auf fünf Jahre durch das zuständige Finanzamt erscheint auf den ersten Blick großes Potential für Bürokratieabbau, Vereinfachungen und Reduzierung des zeitlichen Aufwands bei der Erstellung der Steuererklärung für die Vorstände von Vereinen zu haben und dabei gleichzeitig auch die Finanzämter zu entlasten, deren bürokratischer Aufwand bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen alle fünf Jahre ebenfalls spürbar geringer ausfallen dürfte.

Bei genauer Betrachtung erhöht jedoch dieses größere Prüfungsintervall von drei auf fünf Jahre deutlich die Risiken für gemeinnützige Organisationen:

Diese würden innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums keine Rückmeldung seitens ihres Finanzamtes in Form eines geprüften aktuellen Freistellungsbescheides mehr bekommen, der ihnen bescheinigt, dass die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung gem. § 63 AO erfüllt sind und sie diese ordnungsgemäß umgesetzt haben.

Dies ist bei fortlaufend über Jahre fehlerhafter tatsächlicher Geschäftsführung, bei Verstößen gegen Prinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts oder anderer Tatbestände, die sich bei der Prüfung nach fünf Jahren als Verstoß gegen die Abgabenordnung

herausstellen, ein deutlich erhöhtes Risiko für die steuerbegünstigten Organisationen heraus, die in der rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit mit entsprechend hohen Bußgeldern ihr Ergebnis finden kann.

Weiterhin hat der angedachte „Fünf-Jahres- Rhythmus“ der Prüfung der Gemeinnützigkeit den Nachteil, dass Vorstände, die für eine Legislaturperiode -beispielsweise für drei Jahre- Verantwortung in den Vereinen getragen haben, zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung und anschließender Prüfung durch das Finanzamt mitsamt möglicher Rückfragen nicht mehr im Amt sind und entsprechend auch dem Verein nicht mehr bei der Erstellung der Steuererklärung für das Finanzamt zur Verfügung stehen.

Der dreijährige Turnus der Prüfung der Unterlagen durch das Finanzamt hat sich bewährt und gibt den steuerbegünstigten Organisationen auch die Möglichkeit, mögliche steuerrechtliche Fehlentwicklungen rechtzeitig zu korrigieren, damit ein rechtskonformes Verhalten entlang der Abgabenordnung mit dem Finanzamt abgeklärt und sichergestellt werden kann.

In Anbetracht dieser Argumente ist von der Erhöhung des Prüfungsintervalls der Gemeinnützigkeit von drei auf fünf Jahre wegen der deutlich höheren Risiken für die steuerbegünstigten Organisationen abzuraten. Die vermeintliche Entlastung von Bürokratie kann schnell zu einem unüberschaubaren Risiko für die Gemeinnützigkeit der steuerbegünstigten Organisationen werden und sich letztendlich gegen diese mit unabsehbaren Folgen wenden.

Zu 14.

Anhebung der Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:

Die Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine ist auf 55.000 Euro zu erhöhen.

Dem Vorschlag, die Freigrenze für Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine von aktuell 45.000 Euro auf 55.000 Euro zu erhöhen, ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Der erhöhte Betrag von 55.000 Euro, letztmalig im Jahr 2020 von 35.000 Euro auf die aktuell geltenden 45.000 Euro erhöht, eröffnet den steuerbegünstigten Organisationen einen weiteren Spielraum, die im wirtschaftlichen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb erlösten Einnahmen

-unter Beachtung des Nebenzweckprivilegs- für die Umsetzung der steuerbegünstigten Zwecke im ideellen Bereich bzw. im Zweckbetrieb zu verwenden. Dass diese Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung von steuerbegünstigten Organisationen in Bezug auf die Erzielung von Einnahmen bis zu 55.000 Euro gestärkt wird, ist sehr zu begrüßen und vergrößert die Umsetzungsmöglichkeiten der steuerbegünstigten Organisationen im ideellen Bereich.

Zudem möchten wir jenseits der Vorschläge aus dem vorliegenden Entwurf auf folgende Punkte hinweisen, die unserer Erfahrung nach und aus vielen Gesprächen mit Ehrenamtlichen großes Potential haben, einen weiteren Abbau von Bürokratie zu erreichen:

IV. Über den Vorschlag hinausgehende Forderungen

- **erhöhter Anreiz für Spenden statt Vernichten**

Ein seit langem bestehendes Problem ist, dass es rein wirtschaftlich betrachtet günstiger ist, Ware zu vernichten, anstatt sie an steuerbegünstigte Organisationen zu spenden.

Dies liegt an einem falschen Anreiz im Steuersystem, da das Spenden als Alternative zum Vernichten steuerlich Nachteile bringt: Ware, die vernichtet wird, ist steuerlich mit null zu bewerten und somit fällt dafür keine Umsatzsteuer an.

Im Fall von Spenden muss Umsatzsteuer gezahlt werden. Hier wäre es sehr sinnvoll, die gesetzlichen Regelungen so auszugestalten, dass in Zukunft keine Umsatzsteuer mehr für gespendete Ware bezahlt werden muss, um einen deutlichen Anreiz zu setzen, statt zu vernichten, besser als steuerbegünstigte Organisationen zu spenden, die dann wiederum damit ihre gemeinnützigen Zwecke erfüllen können.

Faktisch könnte ein gangbarer Weg die Erweiterung des Ausnahmetatbestands in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG auf Sachspenden an gemeinnützige Organisationen sein. Bisher sind nur Geschenke von

geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens vorgesehen.

- **Modernisierung und Flexibilisierung des Zuwendungsrechts**

Ein weiteres großes Thema ist das Zuwendungsrecht. Dieses sollte auf Bundesebene modernisiert und den aktuellen Bedürfnissen stärker angepasst und flexibilisiert werden.

- Der Modus **von überjährigen Bewilligungen in größerem Umfang** wäre sehr wünschenswert, um den Zuwendungsempfängern mehr Planungssicherheit zu geben und damit Projektarbeit auch überjährig abzusichern. Ein Großteil der Zuwendungsgeber ist mit mehrjährigen Bewilligungen sehr zurückhaltend bzw. vermeidet diese vollständig. Dies ist auf das Jährlichkeitsprinzip zurückzuführen, das Unsicherheit über die weitere finanzielle Absicherung von Projekten bei den Zuwendungsgebern verursacht. Überjährige Bewilligungen wären über Verpflichtungsermächtigungen möglich und damit auch Bewilligungen für mehrere Jahre.
- Außerdem könnten **mehr Ausnahmen von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** zugelassen werden, um damit den Spielraum für Zuwendungen für steuerbegünstigte Organisationen zu erweitern. Die bestehenden Regelungen auf Bundesebene wirken aktuell vielfach sehr eng; hier wären weitergehende Ausnahmemöglichkeiten eine Lösungsoption, die es in einzelnen Bundesländern bereits gibt (z. Bsp. bei Anschlussbewilligungen, bei mangelnder Vorhersehbarkeit oder aus wirtschaftlichen und sonstigen Sachgründen).